



Department of
Health

Genehmigte Informationen für Personen, die einen Erstantrag auf freiwillige Sterbehilfe stellen möchten

Genehmigte Informationen für Personen, die einen Erstantrag auf freiwillige Sterbehilfe stellen möchten

Diese genehmigten Informationen müssen einem Patienten* zur Verfügung gestellt werden, der während einer ärztlichen Konsultation einen formellen Erstantrag auf Zugang zur freiwilligen Sterbehilfe an einen Arzt stellt (gemäß Abschnitt 20(4)(b) des Gesetzes über die freiwillige Sterbehilfe von 2019 (*Voluntary Assisted Dying Act 2019*)). Diese Informationen können gegebenenfalls zusammen mit anderen Informationen bereitgestellt werden.

Die freiwillige Sterbehilfe ist eine von mehreren Wahlmöglichkeiten eines Patienten am Lebensende. Patienten sollten sich aller ihrer Optionen am Lebensende bewusst sein, einschließlich palliativer Versorgung.

Der landesweite Betreuungsnavigator für freiwillige Sterbehilfe von Westaustralien (Western Australian Voluntary Assisted Dying Statewide Care Navigator Service (SWCNS)) ist verfügbar, um Patienten zu unterstützen und Fragen zu beantworten, die sie zur freiwilligen Sterbehilfe haben. Details über den SWCNS und andere verfügbare Unterstützungsmöglichkeiten sind in diesen Informationen enthalten.

Der SWCNS kann während der üblichen Geschäftszeiten (von 8:30 bis 17:00 Uhr) per E-Mail und Telefon kontaktiert werden.

E-Mail: VADcarenavigator@health.wa.gov.au

Telefon: (08) 9431 2755

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Informationen zur freiwilligen Sterbehilfe

Was ist die freiwillige Sterbehilfe?

Die freiwillige Sterbehilfe ist ein legaler Prozess, der es einem Patienten ermöglicht, Zugang zu einem Medikament zu erhalten, das seinen Tod verursacht. Dieses Medikament wird als Sterbehilfemedikament bezeichnet. Der Patient kann wählen, ob er sich das Medikament selbst verabreichen möchte oder ob er es sich von einem Arzt oder einer Pflegekraft zu einem Zeitpunkt und an einem Ort seiner Wahl verabreichen lässt.

Der Begriff „freiwillige Sterbehilfe“ betont die Freiwilligkeit der Entscheidung des Patienten und seine dauerhafte Fähigkeit, die Entscheidung zu treffen. Das Gesetz über die freiwillige Sterbehilfe von 2019 (*Voluntary Assisted Dying Act 2019*) (das Gesetz) ist die gesetzliche Grundlage, die die freiwillige Sterbehilfe in Westaustralien (WA) regelt.

Wer ist berechtigt, freiwillige Sterbehilfe zu erhalten?

Alter

Die Person muss volljährig sein (18 Jahre oder älter).

Wohnsitz

Die Person muss australischer Staatsbürger sein oder ihren ständigen Wohnsitz in Australien haben und zum Zeitpunkt des Erstantrags seit mindestens 12 Monaten gewöhnlich in WA leben.

Medizinische Voraussetzungen

Bei der Person muss mindestens eine fortgeschrittene und fortschreitende Krankheit oder Erkrankung diagnostiziert worden sein, die (nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten) innerhalb von sechs Monaten, oder im Falle von neurodegenerativen Erkrankungen innerhalb von 12 Monaten zum Tod führen wird.

Die Krankheit oder Erkrankung muss Leiden verursachen, das nicht in einer Weise gelindert werden kann, die die Person für erträglich hält.

Entscheidungsfähigkeit

Die Person muss in Bezug auf die freiwillige Sterbehilfe entscheidungsfähig sein.

Das bedeutet, die Person muss in der Lage sein:

- alle Informationen oder Ratschläge zur freiwilligen Sterbehilfe zu verstehen, die ihr nach dem Gesetz gegeben werden müssen
- die mit einer Entscheidung über freiwillige Sterbehilfe verbundenen Angelegenheiten zu verstehen
- die Auswirkungen einer Entscheidung über freiwillige Sterbehilfe zu verstehen
- die Faktoren abzuwägen, um eine Entscheidung über freiwillige Sterbehilfe zu treffen
- ihre Entscheidung auf irgendeine Weise mitzuteilen.

Freiwilligkeit

Die Person muss freiwillig und ohne Zwang (d.h. ohne Nötigung, Beeinflussung oder Überredung durch eine andere Person) handeln.

Dauerhafter Wunsch

Der Wunsch der Person muss dauerhaft sein (über einen gewissen Zeitraum hinweg andauern).

Wenn die Person nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann sie keine freiwillige Sterbehilfe erhalten.

Informationen über den Prozess der freiwilligen Sterbehilfe

Die am Prozess der freiwilligen Sterbehilfe beteiligten Fachkräfte sind qualifiziert, ihre Patienten zu unterstützen. Mediziner müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen und eine vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben, bevor sie an der freiwilligen Sterbehilfe beteiligt sein können. Wenn eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger beteiligt ist, muss sie/er ebenfalls bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

Die Besprechung der freiwilligen Sterbehilfe mit einem Arzt oder einer Pflegekraft ist nicht der erste Schritt, der den Prozess der freiwilligen Sterbehilfe startet. Dazu muss der Patient einen klaren und eindeutigen Antrag auf Zugang zur freiwilligen Sterbehilfe stellen, den sogenannten Erstantrag. Der Erstantrag startet den Prozess gemäß dem Gesetz.

Der Prozess der freiwilligen Sterbehilfe besteht aus 10 Schritten. Die Schritte 1 bis 6 umfassen den Antrags- und Beurteilungsprozess. Die Schritte 7 bis 10 umfassen den Verabreichungsprozess. Der Patient kann den Prozess jederzeit abbrechen.



1. Erstantrag

Der Erstantrag ist ein Antrag auf freiwillige Sterbehilfe, der während einer ärztlichen Konsultation an einen Arzt gestellt wird. Der Patient muss klar und eindeutig gegenüber dem Arzt zum Ausdruck bringen, dass er freiwillige Sterbehilfe erhalten möchte.

Der Arzt entscheidet, ob er den Erstantrag annimmt oder ablehnt. Er lehnt ihn möglicherweise ab, weil er mit der freiwilligen Sterbehilfe nicht einverstanden ist (z. B. freiwillige Sterbehilfe aus Gewissensgründen ablehnt) oder weil er nicht berechtigt oder in der Lage ist, den Antrag anzunehmen. Unabhängig davon, ob er den Erstantrag annimmt oder ablehnt, muss der Arzt dem Patienten Informationen über die freiwillige Sterbehilfe in WA geben.

Wenn Englisch nicht die Muttersprache des Patienten ist oder er Kommunikationsschwierigkeiten hat, kann ein Dolmetscher oder eine Kommunikationshilfe eingeschaltet werden, um den Erstantrag zu stellen. Wenn die ärztliche Konsultation über Telemedizin stattfindet, muss sie über eine Videokonferenzanwendung erfolgen, damit der Arzt den Patienten sowohl sehen als auch hören und sein Anliegen besprechen kann.

2. Erstgutachten

Sobald der Arzt den Erstantrag angenommen hat, wird er zum koordinierenden Arzt für den Patienten. In dieser Rolle koordiniert er den Prozess der freiwilligen Sterbehilfe für den Patienten. Der erste Schritt für den koordinierenden Arzt ist die formale Beurteilung der Anspruchsberechtigung des Patienten für freiwillige Sterbehilfe, um sicherzustellen, dass er alle gesetzlich erforderlichen Kriterien erfüllt. Diese Beurteilung wird als Erstgutachten bezeichnet.

Wenn der Patient mit dem Ergebnis des Erstgutachtens nicht einverstanden ist, kann er eine Überprüfung einiger der Beurteilungsentscheidungen durch das staatliche Verwaltungsgericht (State Administrative Tribunal (SAT)) beantragen. Dies gilt auch für die Beurteilung durch den beratenden Arzt und die abschließende Überprüfung.

3. Beurteilung durch den beratenden Arzt

Wenn der Patient als Ergebnis des Erstgutachtens nicht für eine freiwillige Sterbehilfe in Frage kommt, überweist der koordinierende Arzt ihn an einen anderen Arzt zur Beurteilung. Dieser Arzt wird zum beratenden

Arzt für den Patienten und beurteilt unabhängig dessen Berechtigung für freiwillige Sterbehilfe. Diese Beurteilung wird als Beurteilung durch den beratenden Arzt bezeichnet.

4. Schriftliche Erklärung

Wenn der Patient sowohl vom koordinierenden Arzt als auch vom beratenden Arzt als berechtigt für die freiwillige Sterbehilfe eingestuft wird, kann er oder sie in Anwesenheit von zwei Zeugen eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er/sie die Aufnahme zur freiwilligen Sterbehilfe beantragt.

5. Endgültiger Antrag

Wenn der Patient eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, kann er einen endgültigen Antrag auf Aufnahme zur freiwilligen Sterbehilfe an den koordinierenden Arzt stellen. Der endgültige Antrag kann erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist von neun Tagen gestellt werden, die mit dem Tag des Erstantrags beginnt.

Wenn sowohl der koordinierende Arzt als auch der beratende Arzt der Meinung sind, dass der Patient vor Ablauf der Frist sterben oder die Entscheidungsfähigkeit über die freiwillige Sterbehilfe verlieren wird, kann dem Patienten der Zugang zum Sterbehilfemedikament auch früher gestattet werden.

Der endgültige Antrag soll sicherstellen, dass die Entscheidung des Patienten, freiwillige Sterbehilfe zu erhalten, von Dauer ist und sich nicht geändert hat. Wenn der Patient einen gültigen endgültigen Antrag gestellt hat, beginnt der koordinierende Arzt mit dem Prozess der abschließenden Überprüfung.

6. Abschließende Überprüfung

Bei der abschließenden Überprüfung muss der koordinierende Arzt prüfen, ob der Antrags- und Beurteilungsprozess gemäß dem Gesetz abgeschlossen wurde. Das bedeutet, dass der koordinierende Arzt sich vergewissern muss, dass der Patient immer noch entscheidungsfähig in Bezug auf die freiwillige Sterbehilfe ist, dass er freiwillig und ohne Zwang handelt und dass er nach wie vor freiwillige Sterbehilfe erhalten möchte.

Es ist wichtig, daran zu denken, dass der Patient den Prozess der freiwilligen Sterbehilfe jederzeit abbrechen kann. Der Patient ist nicht verpflichtet, den Prozess fortzusetzen, auch nicht nach Abschluss des Antrags- und Beurteilungsprozesses.

7. Verabreichungsentscheidung

Der Patient muss mit Hilfe des koordinierenden Arztes entscheiden, ob er sich das Sterbehilfemedikament selbst verabreichen will (es selbst einnehmen will) oder ob er es sich gegebenenfalls von einem Arzt verabreichen lassen will. Der verabreichende Arzt ist in der Regel der koordinierende Arzt. In einigen Fällen kann auch ein anderer geeigneter Arzt oder eine Pflegekraft die Rolle der verabreichenden Person für den Patienten übernehmen.

Entscheidet sich der Patient für die Selbstverabreichung des Sterbehilfemedikaments, muss er eine Kontaktperson benennen, bevor der koordinierende Arzt das Medikament verschreiben kann.

8. Verschreibung

Der koordinierende Arzt verschreibt das Sterbehilfemedikament. Er ist verpflichtet, dem Patienten bestimmte Informationen über das Medikament zu geben, bevor er das Medikament zur freiwilligen Sterbehilfe verschreibt.

Im Gegensatz zu den meisten Medikamenten wird das Rezept nicht an den Patienten ausgehändigt. Stattdessen übergibt der koordinierende Arzt es direkt an den zugelassenen Lieferanten beim Landesapothekendienst für freiwillige Sterbehilfe von Westaustralien (Western Australian Voluntary Assisted Dying Statewide Pharmacy Service (SWPS)).

9. Lieferung und Verabreichung des Sterbehilfemedikaments

Das Sterbehilfemedikament darf vom zugelassenen Lieferanten nur dann beim SWPS abgegeben werden, wenn er das Rezept vom koordinierenden Arzt erhalten und beglaubigt hat.

Wenn sich der Patient für eine Selbstverabreichung entschieden hat, kann der zugelassene Lieferant das Sterbehilfemedikament direkt an den Patienten, seine Kontaktperson oder an eine andere Person

übergeben, die das Medikament im Namen des Patienten abholen darf. Schriftliche Informationen über das Sterbehilfemedikament (einschließlich Anweisungen zur Lagerung und Verabreichung) werden vom zugelassenen Lieferanten bereitgestellt und der Person, die das Medikament abholt, übergeben.

Wenn der Patient entschieden hat, dass ihm das Sterbehilfemedikament von einem Arzt oder einer Pflegekraft verabreicht werden soll (die verabreichende Person), liefert der zugelassene Lieferant das Medikament direkt an die verabreichende Person (die die Verantwortung für das Medikament übernimmt, bis es verabreicht wird).

10. Todesbescheinigung

Nach dem Gesetz ist auf der Sterbeurkunde des Patienten kein Hinweis auf die freiwillige Sterbehilfe zu verzeichnen. Dies dient dazu, die Privatsphäre des Patienten (und möglicherweise auch seiner Familie) zu respektieren und zu schützen. Der Arzt, der den Tod des Patienten bestätigt und bescheinigt, muss die zugrunde liegende Krankheit bzw. Erkrankung des Patienten als Todesursache angeben.

Informationen im Anschluß an einen Erstantrag

Entscheidung des Arztes

Wenn Sie einen Erstantrag an einen Arzt gestellt haben, muss dieser entscheiden, ob er Ihren Antrag annimmt oder nicht. Unabhängig davon, ob der Arzt Ihren Antrag annimmt oder ablehnt, muss er Ihnen diese Informationsbroschüre geben.

Wenn der Arzt mit der freiwilligen Sterbehilfe nicht einverstanden ist (sie aus Gewissensgründen ablehnt), muss er Ihren Erstantrag **sofort** ablehnen und Sie darüber informieren, dass er Ihnen keinen Zugang zur freiwilligen Sterbehilfe vermitteln kann.

Wenn der Arzt die freiwillige Sterbehilfe nicht aus Gewissensgründen ablehnt, muss er Ihnen innerhalb von zwei Werktagen nach dem Erstantrag mitteilen, ob er Ihren Antrag ablehnt oder annimmt. Nicht alle Ärzte sind in der Lage, einen Erstantrag auf freiwillige Sterbehilfe

anzunehmen. Es kann sein, dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. noch nicht lange genug als Arzt tätig sind) oder einen anderen Grund für die Ablehnung haben (z.B. nicht verfügbar sind).

Wie geht es weiter?

Wenn der behandelnde Arzt Ihren Erstantrag annimmt, wird er Ihr koordinierender Arzt. Als Ihr koordinierender Arzt wird er mit dem Beurteilungsprozess beginnen, um zu bestätigen, dass Sie berechtigt sind, freiwillige Sterbehilfe zu erhalten.

Wenn der Arzt Ihren Erstantrag ablehnt, ist es Ihre Entscheidung, wie es weitergeht. Sie können wählen, bei einem anderen Arzt einen Erstantrag zu stellen.

Welche Informationen und Unterstützungsangebote sind verfügbar?

Der landesweite Betreuungsnavigator für freiwillige Sterbehilfe von Westaustralien (Western Australian Voluntary Assisted Dying Statewide Care Navigator Service (SWCNS)) steht Ihnen mit Unterstützung, Informationen und Antworten auf Ihre Fragen zur Verfügung. Der Service wird von Krankenschwestern und Krankenpflegern geleitet und von Betreuungsnavigatoren betreut. Diese sind erfahrene Fachkräfte im Gesundheitswesen, die mit den rechtlichen und praktischen Aspekten der freiwilligen Sterbehilfe in WA vertraut sind.

Die Betreuungsnavigatoren können:

- allgemeine Informationen über freiwillige Sterbehilfe bereitstellen
- spezifische Informationen über den Prozess der freiwilligen Sterbehilfe in WA bereitstellen
- helfen, einen Arzt oder eine Pflegekraft zu finden, der/die bereit und in der Lage ist, teilzunehmen
- feststellen, ob Sie Anspruch auf regionale Unterstützungsangebote haben
- Sie an weitere hilfreiche Ressourcen vermitteln.

Der SWCNS kann während der üblichen Geschäftszeiten (von 8:30 bis 17:00 Uhr) per E-Mail und Telefon kontaktiert werden.

E-Mail: VADcarenavigator@health.wa.gov.au

Telefon: (08) 9431 2755

Weitere Informationen zur freiwilligen Sterbehilfe erhalten Sie online vom Gesundheitsministerium von Westaustralien (WA Department of Health).

Website: ww2.health.wa.gov.au/voluntaryassisteddying

Je nach Ihrer Situation gibt es weitere Einrichtungen, die Ihnen weiterhelfen können:

Die Palliativversorgung von Westaustralien (Palliative Care WA) kann Ihnen Informationen und Unterstützung zu den Themen Planung am Lebensende, Palliativmedizin, Trauer und Verlust bieten und Ihnen helfen, Palliativversorgungseinrichtungen in Ihrer Nähe zu finden. Suchen Sie im Online-Verzeichnis oder rufen Sie die Hotline zur Palliativversorgung an.

Website: www.palliativecarewa.asn.au

Telefon: 1800 573 299 (9:00 - 17:00 Uhr, 7 Tage pro Woche)

Beyond Blue bietet Unterstützung für psychische Gesundheit und Wohlbefinden, insbesondere wenn Sie unter Angstzuständen oder Depressionen leiden.

Website: www.beyondblue.org.au

Telefon: 1300 224 636 (jederzeit rund um die Uhr)

Lifeline kann Krisenhilfe anbieten, wenn Sie in einer emotionalen Notlage sofortige Hilfe benötigen.

Website: www.lifeline.org.au

Telefon: 13 11 14 (jederzeit rund um die Uhr)

Was geschieht mit meinen personenbezogenen Daten?

Die Behörde für freiwillige Sterbehilfe (*Voluntary Assisted Dying Board*) ist ein gesetzliches Organ, das eingerichtet wurde, um die Einhaltung des Gesetzes zur freiwilligen Sterbehilfe 2019 sicherzustellen und Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit und Qualität abzugeben. Die Behörde ist verpflichtet, die Privatsphäre aller Personen zu schützen, die freiwillige Sterbehilfe in Westaustralien beantragen oder in Anspruch nehmen. Weitere Informationen darüber, wie Ihre personenbezogenen Daten verwaltet werden, finden Sie im Merkblatt *Informationen für Patienten zu ihren Daten*, das auf der Website der Behörde für freiwillige Sterbehilfe verfügbar ist: www.health.wa.gov.au/voluntaryassisteddyingboard (unter dem Abschnitt "Funktionen der Behörde").

Feedback zum Prozess der freiwilligen Sterbehilfe geben

Alle Personen, die in dem Prozess der freiwilligen Sterbehilfe involviert sind (z. B. Patienten, Angehörige, Ärzte), können der Behörde für freiwillige Sterbehilfe Feedback über ihre persönlichen Erfahrungen mit dem Prozess geben. Zu diesem Zweck kann das Formular *Persönliche Erfahrungen* ausgefüllt werden.

Das Formular kann auf der Website der Behörde für freiwillige Sterbehilfe abgerufen werden: www.health.wa.gov.au/voluntaryassisteddyingboard (unter dem Abschnitt "Funktionen der Behörde"). Sie können das Formular auch beim SWCNS oder bei Ihrem koordinierenden oder beratenden Arzt anfordern.

Sie können in jeder Phase des Prozesses der freiwilligen Sterbehilfe das Formular *Persönliche Erfahrungen* ausfüllen.

Beschwerdeinformationen

Wenn Sie über Ihre Erfahrungen mit dem Prozess der freiwilligen Sterbehilfe Bedenken haben, sollten Sie dies zuerst mit der betreffenden Person, dem Anbieter oder der Einrichtung ansprechen (die über ein Beschwerdeverfahren verfügen sollte, das Sie befolgen können).

Sie können bei der Beschwerdestelle für Gesundheits- und Behindertendienste (Health and Disability Services Complaint Office (HaDSCO)) eine Beschwerde über Personen oder Organisationen einreichen, die Gesundheitsdienste, psychische Gesundheitsdienste oder Dienstleistungen für Behinderte anbieten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des HaDSCO (www.hadsc0.wa.gov.au).

Sie können Bedenken über das Verhalten oder die Leistung einer registrierten medizinischen Fachkraft bei der Australischen Regulierungsbehörde für Gesundheitsfachkräfte (Australian Health Practitioner Regulation Agency (AHPRA)) vorbringen. Weitere Informationen finden Sie auf der AHPRA-Website (www.ahpra.gov.au).

Sie können sich an die Behörde für freiwillige Sterbehilfe wenden, wenn Sie Bedenken haben, dass eine medizinische Fachkraft die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Behörde für freiwillige Sterbehilfe (ww2.health.wa.gov.au/voluntaryassisteddyingboard).

Dieses Dokument kann auf Anfrage für Menschen mit Behinderungen in alternativen Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Produziert von Health Networks
© Department of Health 2022

Das Urheberrecht an diesem Material liegt, sofern nicht anders angegeben, beim Staat Westaustralien. Abgesehen von einem fairen Umgang zu Zwecken des privaten Studiums, der Forschung, Rezension oder Überprüfung, wie nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1968 (*Copyright Act 1968*) zulässig, darf kein Teil ohne schriftliche Genehmigung des Staates Westaustralien reproduziert oder für irgendwelche Zwecke wiederverwendet werden.